

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannishofe 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Pöttner in Neuditz.
Erscheinungszeitung
Sonntags von 11-12 Uhr
Samstags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.
In den Filialen für Zus. Annahme:
Otto Klemm, Lindendammstr. 22,
Ewald Schöler, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 14,450.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Frachtlohn 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 1 Rthl.
Jede einzelne Nummer 10 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Rthl.,
mit Postbeförderung 46 Rthl.
Einzelne 1/2 Rthl. Courant, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Zag nach höherem Tarif.
Lithogramme unter dem Redactionsstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Redaction
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

№ 238.

Freitag den 25. August

1876.

An die Gewerbetreibenden.

Von dem königlichen Ministerium des Innern ist der Gewerbekammer zu Leipzig die Aufforderung zugegangen, sich darüber gutachtlich auszusprechen, auf welche Wünsche bei den in der nächsten Zukunft jedenfalls stattfindenden Verhandlungen über Erneuerung des zwischen Deutschland und Oesterreich im Jahre 1868 abgeschlossenen und mit dem 31. December 1877 ablaufenden Handels- und Zollvertrags vorzugsweise Gewicht zu legen sein möchte. Die Gewerbetreibenden des Leipziger Gewerbekammerbezirks werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, etwaige auf diesen Gegenstand bezügliche Wünsche bis spätestens zum 5. September 1876 auf dem Bureau der Kammer (Petersstraße 36) niederzulegen, damit dieselben bei den Beratungen der betreffenden Deputation mit in Erwägung gezogen werden können.
Leipzig, den 24. August 1876.
Die Gewerbekammer daselbst.
W. Sadel, Vors. Adv. Ludwig, Secr.

Bekanntmachung,

betreffend den 6. und 7. September d. J.

- 1) Bei der großen Parade vor Ihren Majestäten dem Kaiser und dem Könige am 6. Septbr. bei Böhlen darf der Paradeplatz, welcher durch einen Drahtzaun und durch Militärposten abgegrenzt ist, von Civilpersonen nicht betreten werden.
- 2) Die Zuschauer werden die Parade-Auffstellung und den Paradezug am besten sehen, wenn sie sich an der südlichen Seite des Paradeplatzes längs des Drahtzaunes aufstellen. Wegen Benutzung der Tribünen, An- und Abfahrt zu denselben von Pulgar und Beschwitz her, Aufstellung der leeren und der mit Zuschauern besetzten Wagen wird noch besondere Bekanntmachung erlassen werden.
- 3) Der offene Platz an der Haltestelle Böhlen wird 1/4 Stunde vor Antritt des kaiserlichen Prozuges und nach beendigter Parade bis nach Abfahrt dieses Zuges gänzlich abgesperrt werden. Da die Allerhöchsten Herrschaften nach Schluß der Parade vom Paradeplatz aus auf dem längs der Südseite des Paradeplatzes hinführenden Feldwege nach dem Stationspuncte Böhlen reiten werden, so bleibt auch dieser Weg nach der Parade so lange für das Publicum gesperrt, bis der kaiserliche Extrazug abgefahren ist.
- 4) Ein Verzeichniß der im Gefolge Ihrer Majestäten befindlichen Höchsten und Hohen Persönlichkeiten, sowie der in der Parade stehenden Truppenteile wird am Paradeplatz zu haben sein.
- 5) Am 7. September findet das Corps-Manöver zwischen Grubna, Eröbern, Wachau und Störnthäl statt.
- 6) Zuschauer, welche dem Manöver zu Wagen beizubringen wollen, werden am besten thun, wenn sie den Beginn des Manövers auf der Chaussee südlich von Grubna erwarten, später den über Ragdeborn vorgehenden Truppen langsam auf der Chaussee folgen und sobald sie Ragdeborn passiert haben, bis in die Nähe von Wachau vorfahren. Auf der Chaussee zwischen Ragdeborn und Wachau dürfen keine Wagen halten bleiben, da zahlreiche Truppen die Chaussee hier feuernd überschreiten werden. Der Platz am Monument auf dem Monardenhügel wird für das Publicum abgesperrt werden.
- 6) Den Befehlen der aufgestellten Gendarmen und Militärposten ist überall sofort zu entsprechen.

Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig, den 24. August 1876.
Dr. Flakmann.

Bekanntmachung.

Die für den Neubau der höheren Mädchenschule am Schletterplatz erforderlichen Maurer-, Zimmer-, Steinmetz-, Eisen-Constructions- und Gipsarbeiten sind vergeben und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hiermit ihrer Offerten entbunden.
Leipzig, am 23. August 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Bagemann.

Anzug

aus dem Protokoll über die Plenar-
sitzung des Rathes vom 17. Juni 1876.)

In der heutigen Plenarsitzung theilte der Herr Vorsitzende mit:
1) die Antwort des Herrn Staatsministers Delbrück auf das an denselben gerichtete Schreiben; dieser hatte Herr Staatsminister Delbrück heute am Rathstische persönlich überreicht; sowie
2) daß die Wahldeputation soden die Bildung des Comité für den Empfang des deutschen Kaisers vorgenommen habe; der gemachte Vorschlag wird genehmigt und soll zunächst mit den Stadtverordneten communicirt werden.
Der Rector der Nicolaischule hat gegenüber dem Antrag der Stadtverordneten: die Veräußerung der Anstalt der Empfänger der Hosen aus der Nicolaischen Stiftung betr., auf die entgegenstehenden Stiftungsbestimmungen hingewiesen. Es werden die Bedenken des Herrn Rector als begründet anerkannt und wird beschlossen, demgemäß den Herren Stadtverordneten Mittheilung zu machen.
In Folge Plenarbeschlusses hat die Localstatut-Deputation die Regelung der Competenz der Baudeputation des Rathes und des städtischen Schulausschusses zu begutachten gehabt. In Verbindung damit ist ein Antrag der Stadtverordneten, die Einsetzung einer gemischten Deputation zu Abnahme von Schulneubauten betr., von ihr beraten worden. Im Anschlusse an die orthohätorischen Bestimmungen für den städtischen Schulausschuß, wonach die Schulgebäude von der Stadtgemeinde hergestellt werden und Eigentum derselben bleiben, die Verwendung des Budgets für die Unterhaltung aber Sache des Schulausschusses ist, hat die Deputation folgende Geschäftsordnung entworfen:
*) Eingegangen bei der Redaction des Tageblattes am 23. August.

A. Neubauten.

- 1) Bezüglich der Herstellung und inneren Einrichtung neuer Schulgebäude wird die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden der Baudeputation des Rathes und es werden demgemäß diese Angelegenheit der I. Registrande überwiesen.
- 2) Der Schulausschuß ist berechtigt, in jedem Stadium des Neubaus von Volksschulen darauf bezügliche Anträge an den Rath zu richten, und wird auf diese Anträge von dem Vorsitzenden der Baudeputation als Decernenten geschäftsleitende Entschlüsse, namentlich auch darüber gefaßt, ob dieselben der Baudeputation zur Beratung zu überweisen sind.
- 3) Der Rath hat beim Neubau von Volksschulen nach seinem Ermessen, jedenfalls aber vor a. Feststellung des Platzes für den Neubau, b. Feststellung des Bauprogramms, c. Annahme des Bauplanes den Schulausschuß zu hören und ist dessen Begutachtung in der Regel von dem Vorsitzenden der Baudeputation herbeizuführen, nachdem Letztere die betreffende Vorlage beraten und sich darüber schlüssig gemacht hat, jedoch bevor die Sache zur Plenarberatung gelangt.
- 4) Zur Abnahme der Volksschulbauten ist der Schulausschuß zuzuziehen.

B. Bauliche Instandhaltung.

1) Von der unter A. Nr. 4 gedachten Abnahme der Neubauten an sowie bezüglich der bereits vorhandenen Volksschulen liegt dem Schulausschuß die Pflicht ob, für Unterhaltung der Gebäude und des Mobiliars zu sorgen, deshalb die erforderlichen Mittel im Entwurfe des Haushaltplanes vorzusehen, auch bei Neubauten die Arbeiten vor Ablauf der Garantiefrist zu revidiren und eintretenden Falls Anträge deshalb an den Rath zu richten. Diese Angelegenheiten unterliegen der Geschäftsleitung des Vorsitzenden des Schulausschusses und

gehören zur Schulausschuß-Registrande beziehentlich Registrande II. B.

- 2) Die Baudeputation des Rathes hat etwaige Wahrnehmungen bezüglich des baulichen Zustandes der Schulgebäude zur Kenntniß des Schulausschusses zu bringen, und ist berechtigt, behufliche Anträge an den Schulausschuß oder den Rath zu richten.
- 3) Die bauliche Instandhaltung der Gebäude und des Mobiliars der höheren Schulen liegt den für dieselben bestellten Haus- und Baudeputirten ob, die Geschäftsleitung bezüglich dieser Angelegenheiten aber steht dem Vorsitzenden und Decernenten der Registrande II. A. für die höheren Schulen zu, in welche sie gehören, und beantragt
1) dieselbe zu genehmigen und dem Schulausschuß, soviel namentlich die Punkte A. 4. und B. 1. anlangt, zur Inobachtnahme mitzutheilen,
2) den Antrag der Stadtverordneten abzulehnen, aber ihnen mitzutheilen, in welcher Weise derselbe bei der gedachten Geschäftsordnung berücksichtigt worden.
Die Anträge werden genehmigt und ist mit den Stadtverordneten zu communiciren.
Hiernach referirt die Localstatut- und Steuerdeputation über den vorgelegten Entwurf, die fernere Festsetzung für die Anlagenerhebung in Leipzig betreffend.
Die Deputation schlägt folgende Bestimmungen vor:
§. 1.
Unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, haben, dafern sie hier wesentlich wohnhaft sind, nach Maßgabe der hierorts zu entrichtenden directen Staatssteuern die den Gemeindegliedern obliegenden Zuschläge zu diesen Staatssteuern als Anlagen zu entrichten. Sind dergleichen unselbständige Personen hier zwar nicht wesentlich wohnhaft, besitzen sie aber ein

Grundstück im Stadtbezirke oder wird für ihre Rechnung ein selbständiges Gewerbe hier betrieben, so haben sie wenigstens nach Maßgabe der betreffenden Grund- bez. Gewerbesteuer zu den hiesigen Gemeindefiscalen beizutragen.
§. 2.
Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer in Leipzig entrichten, haben die den Gemeindegliedern obliegenden Zuschläge zur Staatssteuer nach der halben Höhe zu entrichten, sofern es sich dabei nicht um ein hier betriebenes Gewerbe oder einen hier gelegenen Grundbesitz handelt, welchen Falls jene Personen als Gemeindeglieder die Zuschläge zur Gewerbe- oder Grundsteuer voll zu bezahlen haben.
Vorstehende Bestimmung leidet auch auf un- selbständige Personen Anwendung.
§. 3.
Selbständige Staatsangehörige, welche sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten, unterliegen bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Veranlagung mittelst Zuschlags zu ihrem im Königreich Sachsen bezahlten Staatssteuern nach der halben Höhe der von Gemeindegliedern erholten Zuschläge, und zwar in der Weise, daß deren Anlagenschuld mit dem der Vollendung eines dreimonatigen Aufenthalts zunächst folgenden Anlagentermine beginnt und mit dem nächsten Termine nach Aufgäbe des hiesigen Aufenthalts wieder hinwegfällt.
Beziehen solche hier nur vorübergehend aufhältliche, aber anlagenschuldig gewordene Staatsangehörige ihr Einkommen ausschließlich von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe, so gilt auch betreffs ihrer die nachstehende unter §. 5. getroffene Bestimmung, jedoch nur in dem Verhältnisse, wie dieselben Vorstehendem nach überhaupt zu den hiesigen Anlagen heranzuziehen sind.

Bekanntmachung.

Am 26. dieses Monats ist ein im Grundstücke Nr. 33b der Frankfurter Straße hier gebaltener Hund — gelbgrauer, langhaariger, weiblicher Pinscher — wegen Verdacht der Wuthkrankheit nach der Cavillerie gebracht und bei fortgesetzter Beobachtung als bestimmt wuthkrank erkannt worden.
Nach den angestellten Erörterungen ist derselbe am Tage zuvor außer mit anderen Hunden, welche bereits getödtet worden, in der Restauration „zum italienischen Garten“ auch mit einem kleinen weißen Hunde, dessen Besitzer bislang nicht zu ermitteln gewesen, zusammengekommen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß der weiße Hund von jenem gebissen oder sonst verletzt worden ist.
Indem wir Solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir den unbekanntem Besitzer vorbezeichneten weißen Hundes sowie jeden Hundebesitzer sonst, dessen Hund mit dem obgedachten tollen Hund in letzter Zeit etwa in Berührung gekommen sein könnte, ingleichen Alle, welche etwa auf den tollen Hund bezügliche Wahrnehmungen gemacht haben, hierdurch auf, hiervon unverzüglich in der Rathswache Anzeige zu erstatten.
Die in unserer Bekanntmachung vom 7. dieses Monats verfügte Verhinderung der Besichtigungen über die Hundemaulkörbe wird auf weitere 14 Wochen, vom 26. dieses Monats an gerechnet, erstreckt und wird daher innerhalb zwölf Wochen, also bis mit 12. November 1876, jeder Hund, welcher ohne gültigen vorchriftsmäßigen Maulkorb auf Straßen, Wegen, Plätzen oder sonst außerhalb geschlossener Räume betreten wird, vom Cavillerie eingezogen bez. getödtet, der betr. Hundebesitzer aber oder Derjenige, welcher einen maulkorblosen Hund mit sich führt, das erste Mal um 10 Mark, im Wiederholungsfall höher bis zu 60 Mark bestraft werden.
Alle Hundebesitzer haben ihre Hunde genau zu beobachten und bei Wahrnehmung irgend welcher verdächtigen Krankheitserscheinung sofort die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und davon bei Vermeidung von 50 Mark Strafe unverzüglich bei uns Anzeige zu erstatten.
Unsere Wachorgane sind übrigens zur strengsten Aufsichtsführung angewiesen worden.
Leipzig, am 24. August 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Zu Michaelis d. J. sind von uns die nachverzeichneten 4 Stipendien zu vergeben:
1) das Martin Leubelsche im Betrage von 77 M 8 S.,
2) das Appollonien von Wiedebach'sche im Betrage von 67 M 45 S.,
3) das Heinz Wiedebach'sche, sonst Propp'sche, im Betrage von 40 M 47 S.,
4) das Dr. Petri Freitag'sche im Betrage von 40 M 47 S.
Bewerberinnen, welche
a) zu Michaelis dieses Jahres noch nicht ein Jahr lang verheiratet,
b) von gutem Rufe,
c) arm,
d) Leipziger Bürgerstöchter und was das unter 3 gedachte Stipendium anlangt
e) ehelicher Geburt sind,
werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche unter Beizugung eines Trauscheines bez. einer Heirathsurkunde, eines Zeugnisses zweier hiesiger Bürger über die Armuth und Unbescholtenheit der Bewerberin, und was das Heinz Wiedebach'sche sonst Propp'sche Stipendium anlangt, eines Taufzeugnisses, bis zum 30. September d. J. schriftlich bei uns einzureichen.
Leipzig, am 22. August 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Reichs-Befehlsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 9. d. M. Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 1140. Verordnung, betreffend die Rauten der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876.
1141. Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor“ und „Telegrapheninspektor“. Vom 17. Juli 1876.
Leipzig, den 23. August 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.